

22 L 180/19.A

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 46/18,

### g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7461532-479,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Asylrechts (vorläufiger Rechtsschutz - Dublin; Dänemark)  
hier: Abänderungsantrag

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Szczepanski  
als Einzelrichterin  
der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 16. April 2019

### b e s c h l o s s e n :

**Unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 13. Juli 2018  
(22 L 1823/18.A) wird die aufschiebende Wirkung der Klage  
22 K 5215/18.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des  
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  
4. Juni 2018 angeordnet.**

### **G r ü n d e :**

Der am 17. Januar 2019 sinngemäß gestellte Antrag mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassenen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO sodann, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist.

Die Antragstellerin macht mit dem Abänderungsantrag veränderte Umstände geltend, indem sie sich darauf beruft, die sechsmonatige Überstellungsfrist sei – gemessen am (neuerlichen) Beginn der Frist mit Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2018 (22 L 1823/18.A) – mittlerweile abgelaufen, mit der Folge, dass die Zuständigkeit für die Prüfung ihres Schutzgesuchs auf die Antragsgegnerin übergegangen sei. Es handelt sich hierbei um einen Umstand, den sie weder im ursprünglichen Eilverfahren 22 L 1823/18.A noch im anschließenden Abänderungsverfahren 22 L 3360/18.A, das mit ablehnendem Beschluss vom 17. Dezember 2018 endete, geltend machen konnte. Denn der geltend gemachte Umstand konnte frühestens am 13. Januar 2019 eintreten.

Die Berücksichtigung des neuen Vorbringens führt zu der beantragten Abänderung des im Antrag genannten Beschlusses. Denn die Abwägung des privaten Aussetzungsinteresses der Antragstellerin mit dem öffentlichen Vollziehungsinteresses in Bezug auf die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 4. Juni 2018 geht angesichts der geltend gemachten veränderten Umstände nunmehr entgegen der gesetzlichen Grundentscheidung in § 75 Abs. 1 AsylG zu Gunsten der Antragstellerin aus. Es spricht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand Überwiegendes dafür, dass die in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides erlassene Abschiebungsanordnung nach Dänemark rechtswidrig ist, weil dieser Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens nicht (mehr) zuständig ist.

Zwar bestand ursprünglich aus den Gründen der Beschlüsse vom 13. Juli 2018 im Verfahren 22 L 1823/18.A und vom 17. Dezember 2018 im Verfahren 22 L 3360/18.A, auf die Bezug genommen wird, eine Zuständigkeit Dänemarks. Die Zuständigkeit ist jedoch gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen. Nach dieser Vorschrift gilt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat

nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Die zunächst nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch Dänemark im Rahmen des Remonstrationsverfahrens mit Schreiben vom 31. Mai 2018 in Gang gesetzte, grundsätzlich sechs Monate betragende Überstellungsfrist war bei Stellung des fristgerecht am 14. Juni 2018 bei Gericht eingegangenen Eilantrages (22 L 1823/18.A) noch nicht abgelaufen und wurde daher durch diesen Eilantrag unterbrochen.

Vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 C 15.15 -, juris Rn. 11.

Die Frist begann mit der Bekanntgabe des ablehnenden Eilbeschlusses vom 13. Juli 2018 am 16. Juli 2018 neu zu laufen und endete nach derzeitigem Erkenntnisstand sechs Monate später, mithin am 16. Januar 2019.

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand wurde die sechsmonatige Überstellungsfrist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert. Nach dieser Norm kann die Frist höchstens auf achtzehn Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Es kann gegenwärtig nicht festgestellt werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Insbesondere lässt der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl seit dem 3. September 2018 nicht den Rückschluss zu, dass diese flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO war. Diese Norm ist dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Jawo, C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 70.

Nach diesen Maßstäben dürfte der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht erfüllen. Denn das Bundesamt und die zuständige Ausländerbehörde wurden nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin mit Schreiben [REDACTED] vom 3. September 2018 davon in Kenntnis gesetzt, dass und unter welcher Anschrift sich die Antragstellerin ab diesem Tag im Kirchenasyl in einer evangelischen Gemeinde in Essen aufhielt. Damit hat die Antragstellerin - anders als im Fall einer Flucht - kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis gesetzt, das den Vollzug der Rücküberstellung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO hindert.

Die Antragsgegnerin verzichtet vielmehr in Fällen des Kirchenasyls - und verzichtete wohl auch hier - bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen.

Vgl. ebenso in Fällen der rechtzeitigen Mitteilung der Anschrift im Kirchenasyl: VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A –, Rn. 19 ff, m.w.N., juris; VG Ansbach, Urteil vom 6. Dezember 2018 – AN 17 K 18.50438 –, Rn. 46, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2018 - 8 A 122/18 -, Rn. 16, juris; a.A. VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 - B 8 S 19.50007 -, juris.

Der Umstand, dass sich die asylgewährende Kirchengemeinde - wie das Bundesamt der Ausländerbehörde der Stadt Essen unter dem 24. Oktober 2018 mitteilte - nicht an die Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt und den Vertretern der Kirche gehalten habe und sich die Antragstellerin gleichwohl weiterhin im Kirchenasyl befunden habe, vermag ebenfalls nicht die Annahme zu begründen, dass die Antragstellerin „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. Dublin III-VO war. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich die Antragstellerin im Kirchenasyl aufhielt, dem Bundesamt bekannt war und damit weder ein tatsächliches noch ein rechtliches Abschiebungshindernis bestand.

Vgl. ebenso bei negativem Abschluss der Härtefallprüfung im Kirchenasyl: VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A –, Rn. 23, m.w.N., juris.

Es verbleibt bei der Kostenentscheidung im Beschluss vom 13. Juli 2018.

Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 80 Rn. 191; Eyermann/Schmidt, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 108.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

von Szczepanski



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf